

Graz, 11.5.2007

GZ:Präs. 11211/2003-68
Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung
Petition an den Landesgesetzgeber

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz setzt sich die Disziplinarkommission aus einer/m Vorsitzenden (3 Stellvertreter/Innen) und weiteren 4 Mitgliedern (je 3 Ersatzmitglieder) zusammen. Die Disziplinaroberkommission besteht aus einer/m Vorsitzenden und ebenfalls weiteren vier Mitgliedern, wobei für die/den Vorsitzende/n zwei StellvertreterInnen und für jedes weitere Mitglied drei Ersatzmitglieder zu bestellen sind.

Die Anzahl der Mitglieder soll sowohl in der Disziplinarkommission als auch in der Disziplinaroberkommission auf eine/n Vorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder reduziert werden. Vorgesehen ist, dass die Vorsitzführung in den Disziplinarkommissionen auch durch eine Person ausgeübt werden kann, die nicht dem Bedienstetenstand der Stadt Graz angehört.

Die Bestellung der/s Vorsitzenden und der Mitglieder bzw. der Stellvertreter/Innen soll weiterhin durch den Gemeinderat bzw. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit soll bei Entscheidungen der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission grundsätzlich entfallen.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, in der geltenden Fassung, in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird, wird genehmigt.
2. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates
am

Der Vorsitzende:

Der Dienststellenausschuss/Zentralausschuss hat gemäß § 10 / § 14
Personalvertretungsgesetz am.....seine Zustimmung erteilt/beratend mitgewirkt.

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: